

Stadionordnung SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen dieses Stadions. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage. Die EU-DSGVO in der jeweils gültigen Fassung wird als verbindlich anerkannt.

3. Eingangskontrolle

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Einhaltung des gesetzlichen Waffenverbots erklären sich alle Besucher mit Einlasskontrollen einverstanden. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. mit technischen Hilfsmitteln – anlasslos auf das Mitführen von Waffen, Messern, Alkohol oder Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen zu überprüfen. Besucher, die einer Kontrolle nicht zustimmen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, behindert, belästigt oder geschädigt wird. Insbesondere sind die Rettungswege jederzeit freizuhalten. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals, der Polizei und der Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt auch für Durchsagen im Notfall. Auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheitspersonals sowie Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen. Zur besseren Orientierung und Verständlichkeit werden ergänzend zur Stadionordnung Piktogramme verwendet. Diese bildhaften Darstellungen sind verbindlicher Bestandteil der Regelungen und sind von allen Besuchern ebenso zu beachten wie der ausgeschriebene Text der Stadionordnung.

5. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

6. Verbote

Auf dem gesamten Stadiongelande ist es untersagt, folgende Gegenstände oder Substanzen mitzubringen oder bei sich zu führen:

- Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen sowie Messer aller Art (ausgenommen befugte Einsatzkräfte wie z.B. Polizei) Regenschirme oder ähnlichen sperrige Gegenstände
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, sexistisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
- Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem, zerbrechlichem oder zersplitterndem Material.
- jegliche Form von Pyrotechnik, darunter Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Raketen und ähnliche Gegenstände – deren Besitz, Mitnahme und Zündung ist strikt untersagt.
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist.
- Taschen, Rucksäcke oder sonstige Behältnisse, die größer als das DIN A4-Format (21×29,7cm) sind. Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige oder aus zwingenden Gründen erforderliche Taschen – diese dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Kontrolle durch das Sicherheitspersonal mitgeführt werden.
- Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Zulässig ist ausnahmsweise die Mitnahme offiziell anerkannter Assistenztiere (z.B. Blindenführhunde), sofern diese gemäß Verordnungen ständig angeleint sind und – falls vorgeschrieben – einen Maulkorb tragen. Das Tier ist vom Halter so zu führen, dass keine Gefährdung oder Behinderung Dritter erfolgt.
- Das Fliegen von Drohnen oder anderen unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) über dem gesamten Gelände ist streng untersagt. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Sicherheitsbehörden sowie zuvor genehmigte Einsätze durch akkreditierte Medienpartner (z.B. TV-Produktionen) mit ausdrücklicher Freigabe durch den Veranstalter und ggf. die Luftfahrtbehörden.

STADIONORDNUNG

- Das Erfassen, Übermitteln oder Weitergeben von Spieldaten für kommerzielle Zwecke, insbesondere für Wettanbieter (Datenscouting), ist in der Platzanlage verboten. Zuwiderhandlungen können zum Stadionverweis und zur Anzeige führen.
- Des Weiteren wird untersagt: das Spielfeld zu betreten. in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen.
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen oder Laserpointer zu benutzen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.

- mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- das Befahren der Anlage mit Kfz und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle)

7. Zuwiderhandlungen

Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche. Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.





Im Jahre 2025

Der Vorstand